

# Leitlinien

## Auslaufbeschränkungen bei der Freilandhaltung von Legehennen

(Stand: Mai 2020)



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Umwelt, Landwirtschaft  
und Energie

### 1. Rechtliche Grundlage

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 589/2008, zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/2168 der Kommission vom 20. September 2017 (ABl. L 306, S. 6):

- Die Hennen müssen tagsüber uneingeschränkter Zugang zu einem Auslauf im Freien haben (Anhang II Nr. 1 Buchst. a Satz 1).
- Diese Anforderung hindert einen Erzeuger jedoch nicht daran, den Zugang für einen befristeten Zeitraum am Morgen gemäß der guten landwirtschaftlichen Praxis, einschließlich der guten Tierhaltungspraxis, zu beschränken (Anhang II Nr. 1 Buchst. a Satz 2).
- Sofern auf der Grundlage des Unionsrechts verhängte Maßnahmen eine Beschränkung des Zugangs der Hennen zu einem Auslauf im Freien zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlich machen, dürfen Eier unbeschadet dieser Beschränkung als „Eier aus Freilandhaltung“ vermarktet werden, sofern der Zugang der Legehennen zu einem Auslauf im Freien nicht während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als 16 Wochen beschränkt worden ist. Dieser Höchstzeitraum beginnt an dem Tag, an dem für die betreffende Gruppe gleichzeitig eingestallter Legehennen der Zugang zu einem Auslauf im Freien tatsächlich eingeschränkt wurde (Anhang II Nr. 1 Buchst. a Sätze 3 und 4).

### 2. Umsetzung

Es entspricht der guten landwirtschaftlichen Praxis, die Legehennen morgens so lange im Stall zu halten, bis die Eiablage und das Abkoten erfolgt sind. Es wird davon ausgegangen, dass dies bis 10 Uhr erfolgt ist. Insofern ist den Legehennen ab 10 Uhr uneingeschränkter Zugang zum Auslauf zu gewähren.

Wird der Zugang zum Auslauf aus Gründen, die im Einflussbereich des Managements der Tierhaltung sind, eingeschränkt, so ist diese Tierhaltung eine Bodenhaltung und die Eier sind als Eier aus der Bodenhaltung zu kennzeichnen. Zu den Fällen, die das Management der Tierhaltung zu vertreten hat, gehört auch, inwieweit der Standort der Tierhaltung für das jeweilige Haltungssystem geeignet ist.

Wird der Zugang zum Auslauf aus Gründen, die das Management der Tierhaltung nicht beeinflussen kann, eingeschränkt, so können die Eier in jedem Einzelfall einer tatsächlich vorliegenden Beschränkung bis zum Wegfall der Beschränkung, längstens jedoch 16 Wochen, als Eier aus der Freilandhaltung vermarktet werden.

Folgende Ereignisse werden als nicht durch das Management beeinflusste Ereignisse bewertet:

1. Auf der Grundlage des Unionsrechts verhängte Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, die den Zugang der Hennen zum Auslauf ins Freie beschränken (z. B. Aufstallungsgebot bei Geflügelpest).
2. Außergewöhnliche Bedingungen  
Hierbei handelt es sich laut einem Auslegungsschreiben der EU-Kommission um Ereignisse, die weder regelmäßig oder normalerweise auftreten noch üblich sind. Hierunter fallen unter anderem Überflutungen oder extreme Witterungsverhältnisse, zu denen der Deutsche Wetterdienst auf Gemeindeebene eine Unwetterwarnung (Stufe 3) oder eine Warnung vor extremem Unwetter (Stufe 4) veröffentlicht hat. Falls in Folge des Unwetters Schneehöhen von mehr als 15 cm oder Überschwemmungen des Auslaufs auftreten, zählen diese Ereignisse zusätzlich dazu. Eine Beschränkung des Auslaufs ist auch möglich, wenn Wetterwarnkriterien der Stufe 2 erreicht werden, die zu einer akuten Gesundheitsgefährdung der Tiere bei Belassen im Auslauf führen würden. Die Warnmeldungen sind durch den Legehennenbetrieb zu dokumentieren (z. B. Ausdruck Meldung des Deutschen Wetterdienstes, <http://www.wettergefahren.de/warnungen/warnsituation.html>).  
Übliches Schlechtwetter ist kein Grund, den Tieren den Zugang zum Freien zu verwehren.

Außerdem kann der Auslauf während einer tierärztlicher Behandlung beschränkt werden, soweit dies nach dem Urteil des Tierarztes/der Tierärztin im Einzelfall zwingend erforderlich ist.

Diese Regelungen gelten für alle Hennenhaltungen, sobald sich die Tiere in nach LegRegG registrierten Stallungen befinden.

### **3. Dokumentation und Anzeige bei Einschränkung der Auslaufzeiten**

Sobald von der Auslaufregelung Gebrauch gemacht wird, muss für registrierte Bestände die Beschränkung des Zugangs zum Freien der zuständigen Behörde, dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, unverzüglich für mögliche Überprüfungen gemeldet werden. Die Meldung hat schriftlich formlos (per Fax oder E-Mail) unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Beschränkung, der betroffenen Herde und der Anzahl der Tiere zu erfolgen. Diese Meldung ist ein Jahr aufzubewahren.

Bei fehlender oder unbegründeter Anzeige behält sich die zuständige Behörde ein Vermarktungsverbot, ggf. die Aberkennung der Freilandhaltung sowie Vor-Ort-Kontrollen in den jeweiligen Betrieben vor.